

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMVIT
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Durch eine Bündelung technischer und personeller Ressourcen sowie die Schaffung einer einheitlichen Ansprechstelle im BMVIT für technische Angelegenheiten des Kraftfahrwesens sollen Verbesserungen im Erfahrungsaustausch und eine Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe erreicht und Synergieeffekte genutzt werden. Mit der Auflösung der Bundesanstalt für Verkehr können deren Aufgaben im Bereich der KFZ- und Verkehrstechnik in die Organisationsstruktur der Zentralstelle des BMVIT eingegliedert werden. Dazu sind unter Artikel I erforderliche Anpassungen im KFG 1967 sowie unter Artikel II jene im Unfalluntersuchungsgesetz-UUG 2005 vorzunehmen.

Verbesserungsbedarf in der Organisationsstruktur

Sicherstellung der funktionellen und organisatorischen Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Ziel(e)

Bündelung personeller und technischer Ressourcen und Schaffung einer einheitlichen Ansprechstelle im BMVIT für Angelegenheiten des Kraftfahrwesens

Verbesserungen im Erfahrungsaustausch und Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe

Nutzung von Synergieeffekten durch eine einheitliche Organisationsstruktur im BMVIT

Anpassung der organisationsrechtlichen Grundlage für eine ständig eingerichtete unabhängige Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Zusammenführung von zwei Organisationseinheiten mit Aufgaben aus dem Bereich der KFZ- und Verkehrstechnik

Bündelung der KFZ- und verkehrstechnischen Kompetenz im BMVIT

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen zum Teil in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht direkt der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1470345382).